

**Positionen und Forderungen
des SLV**



A – Bildungspolitik

Schulsystem

Das sächsische Schulwesen steht vor einem einzigartigen Generationenwechsel. Die Gewinnung von qualifiziertem Lehrernachwuchs ist die größte Herausforderung des nächsten Jahrzehnts, um die Qualität von Bildung in Sachsen zu sichern.

Der SLV bekennt sich zu einem gegliederten, durchlässigen, begabungs- und leistungsgerechten Schulsystem. Die sächsische Schulstruktur wird vom SLV nicht in Frage gestellt. Eine vierjährige Grundschulzeit, das achtjährige Gymnasium, die abschlussdifferenzierte Mittelschule, das System der Förderschulen und der beruflichen Schulen haben sich bewährt und sollen unbedingt beibehalten werden.

Die Grundschule schafft die Voraussetzungen für die Entwicklung sicherer Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten und die Beherrschung des Lesens, Schreibens und Rechnens. Leistungsbewertung und das Erteilen von Noten sind ein untrennbarer Bestandteil des Lernprozesses. Ausgehend von den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen führt sie die Schüler zu weiterführenden Bildungsgängen, wobei die Bildungsempfehlung der Grundschule weiterhin eine verlässliche Entscheidungsgrundlage bleiben muss.

Die Stärkung der Mittelschule als Kernstück des sächsischen Schulsystems ist weiterhin ein Anliegen des SLV. Sie schafft die Basis für die Ausbildung der zukünftigen Fachkräfte in Handwerk und Industrie. Differenzierte Bildungsgänge mit zentralen Abschlussprüfungen führen zu anerkannten Schulabschlüssen, die Anschlüsse an weiterführende Bildungsgänge, einschließlich der Hochschulreife, gewährleisten. Bei Schülern und Eltern muss die Möglichkeit des Erwerbs des Abiturs an einem beruflichen Gymnasium noch stärker ins Bewusstsein gerückt werden.

Aufgaben und Ziel des Gymnasiums sind die Vermittlung von Studierfähigkeit und vertiefter Allgemeinbildung. Ein bundeseinheitliches Zentralabitur auf hohem Niveau, obligatorischer Unterricht in den Kernfächern und die gymnasiale Oberstufe mit Grund- und Leistungskursen sind unabdingbare Voraussetzungen, um das Anspruchsniveau zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit sächsischer AbiturientInnen im Bundesvergleich zu erhalten.

Das duale System der Berufsausbildung führt zu international anerkannten berufsqualifizierenden Abschlüssen und ist Voraussetzung für die Ausbildung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte. Weitere wichtige Säulen des Systems der beruflichen Schulen sind die Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien. Diese Bildungsgänge führen zu Berufsabschlüssen und höheren Qualifikationsniveaus. Das Berufsvorbereitungsjahr ermöglicht den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und somit die Aufnahme einer dualen Ausbildung.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf plädiert der SLV auch weiterhin ausdrücklich für den Erhalt von Förderschulen in ihrer bestehenden Vielfalt, da sich das Bildungs- und Erziehungskonzept unserer Förderschulen sehr positiv bewährt hat. Die Bildung und Erziehung von Kindern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf an den Förderschulen muss weiterhin mit Beginn der Klassenstufe 1 möglich sein.

Erhalt von Schulstandorten

Schulstandorte müssen insbesondere im ländlichen Bereich erhalten bleiben. Dabei sind pädagogische Belange gegenüber fiskalischen Erwägungen vorrangig zu beachten.

Zur Erhaltung von Schulstandorten im ländlichen Raum ist es erforderlich, die Zügigkeit von Mittelschulen und Gymnasien neu zu regeln. Mittelschulen sollen deshalb einzügig, Gymnasien auch zweizügig geführt werden können. Die Kooperation zwischen Schulen ist zu ermöglichen.

Eine weitere Ausdünnung des bestehenden Berufsschulnetzes von staatlichen BSZ führt zur Verschlechterung der Bedingungen für Ausbildungsbetriebe, Auszubildende und Lehrer und wird deshalb vom SLV abgelehnt.

Ein Abweichen von Mindestschülerzahlen muss zur Erhaltung von Schulstandorten ausdrücklich zugelassen werden. Bei einer geringfügigen Unterschreitung der Mindestschülerzahl pro Klasse muss es einen rechtssicheren Anspruch auf Ausnahmegenehmigungen geben.

Kritisch sieht der Sächsische Lehrerverband den jahrgangsübergreifenden Unterricht an Grundschulen als Maßnahme zum Erhalt der Schulen im ländlichen Raum. Hierdurch werden Abstriche bei der Bildungsqualität befürchtet.

Jahrgangsübergreifender Unterricht kann nur eine letzte Option zur Erhaltung von Schulstandorten sein. Diese sollte lediglich für Schulen in Betracht kommen, in denen die Mindestschülerzahl über mehrere Jahre erheblich unterschritten wird.

Vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen müssen weitere Schulen eröffnet werden.

Schulen in freier Trägerschaft

Das flächendeckende Netz staatlicher Schulen ist der Garant für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Durch den Erhalt von öffentlichen Schulen muss eine ersatzweise Einrichtung von Schulen in freier Trägerschaft an den Standorten geschlossener staatlicher Schulen ausgeschlossen werden.

Die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft durch staatliche Mittel muss an die Erfüllung der gleichen rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Mindestschülerzahl und Mindestzügigkeit gebunden sein, wie sie für entsprechende staatliche Schulen gelten. Sie müssen in gleichem Maß wie öffentliche Schulen auch Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Migrationshintergrund offen stehen.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler muss eine stetige Überprüfung der Qualität von Bildung und Erziehung an Ersatzschulen in freier Trägerschaft durch die staatliche Schulaufsicht stattfinden. Bei akuten Mängeln ist die Finanzierung durch

staatliche Gelder zu versagen.

Die Bezahlung der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft muss den tarifvertraglichen Standards des öffentlichen Dienstes in Sachsen entsprechen.

Unterrichtsentwicklung

Das Prinzip „Fordern und Fördern“ muss ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sein.

Soweit Kompetenztests notwendig sind, müssen sie neben der Überprüfung von Kompetenzen auch die Abfrage von Wissen enthalten, weil das den sächsischen Lehrplänen entspricht und somit auch eine Bewertung möglich wäre.

Für alle Schularten ist der volle Grund- und Ergänzungsbereich auszureichen. Der SLV lehnt Kürzungen der Stundentafeln aufgrund des Lehrermangels ab.

Einen hohen Stellenwert hat für den SLV die frühkindliche Bildung als wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Grundschulbildung. Eine verbindlichere Teilhabe an der frühkindlichen Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten ist obligatorisch für den Bildungserfolg eines jeden Kindes.

Bestehende Ganztagesangebote müssen auf hohem Niveau erhalten und inhaltlich weiterentwickelt werden. Der Freistaat Sachsen muss weiterhin die finanziellen Voraussetzungen gewährleisten.

Die Vergütung von Lehrkräften im Rahmen der Ganztagesangebote muss den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages der Länder entsprechen.

Inklusion und Integration

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine langfristige gesamtgesellschaftliche Aufgabe und betrifft alle Lebensbereiche. Sie kann nur schrittweise und in Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern, Lehrern, Schulträgern und dem weiteren gesellschaftlichen Umfeld erfüllt werden. Dazu bedarf es der entsprechenden Stellen- und Personalzuweisung sowie der erforderlichen Sachausstattung für unsere Förder-, Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien und berufsbildende Schulen.

Das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen schließt den Umfang der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschließlich der Wahlmöglichkeit zwischen bestimmten Bildungseinrichtungen ein. Im Interesse des Kindes kann die Aufnahme in einer Förderschule auch nach den Regelungen der Konvention geboten sein. Schüler sind individuell und brauchen vielfältige Fördermöglichkeiten. Nach Artikel 7 der VN-BRK steht die Entwicklung des Kindes im Mittelpunkt. Alle Maßnahmen müssen am Wohl des Kindes gemessen werden. Der Förderbedarf des Schülers muss über den Ort der Förderung entscheiden.

Mit der Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention wird das bewährte sächsische Schulsystem nicht in Frage gestellt.

Integrationsstunden müssen nach individuellem Förderbedarf ausgewiesen werden und dem Schüler regelmäßig zur Verfügung stehen.

B – Berufspolitik

Langfristiges Personalentwicklungskonzept und Erhöhung der Attraktivität pädagogischer Berufe

Im Freistaat Sachsen verzeichnen wir einen deutlichen Anstieg der Schülerzahlen, der sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Die vor uns liegenden Herausforderungen, insbesondere bei inklusiven Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Integration von Schülern mit Migrationshintergrund, können nur mit verlässlichen Rahmenbedingungen bewältigt werden. Die Zahl der Lehrerstellen muss diesen steigenden Bedarfen Rechnung tragen.

Die Festschreibung der Lehrstellenzahl auf hohem Niveau, attraktive Bedingungen für ältere Lehrkräfte und Berufseinsteiger, zusätzliche Neueinstellungen sowie die bedarfsgerechte Erhöhung der Kapazitäten der Lehrerausbildung sind die Voraussetzungen, damit Bildung in Sachsen auch künftig ein Qualitätsbegriff bleibt.

Pädagogische Berufe müssen attraktiver werden. Lehrer, Erzieher, sonderpädagogische Fachkräfte und Sozialpädagogen verdienen Achtung und spürbare Wertschätzung in der Öffentlichkeit.

In Abhängigkeit von den Schülerzahlen und spezifischen Erfordernissen müssen in allen Schularten Stellen für Sozialpädagogen bereitgestellt werden.

Der Freistaat Sachsen wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit dem Lehrerhauptpersonalrat und den Gewerkschaften ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen.

Es ist dringend notwendig, die Abwanderung gut ausgebildeter Lehrkräfte durch Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen zu verhindern.

Der Freistaat Sachsen sollte sich zum Beamtenstatus für Lehrkräfte bekennen, auch weil die Nichtverbeamtung die Gewinnung von Lehrernachwuchs in ausreichender Zahl verhindert.

Gleichzeitig müssen für alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte Einkommensnachteile zu verbeamteten Lehrkräften beseitigt werden und beamtenähnliche Schutzvorschriften gelten.

Besondere Leistungen der Lehrkräfte müssen mit Leistungsprämien – unabhängig von der Eingruppierung und dem Beschäftigungsumfang – honoriert werden.

Der SLV fordert im Zuge erhöhter Eigenverantwortung der Schulen, dass Schulleiter vor Überlastung geschützt werden müssen. Mehr Anrechnungsstunden und Anspruch auf Unterstützungssysteme sowie verlässliche Bereitstellung von Verwaltungspersonal (ggf. seitens des Schulträgers), sind hierfür notwendig. Diese Schulen und deren Schulleiter dürfen nicht für den Lehrermangel verantwortlich gemacht werden.

Die Personal verwaltenden Stellen der Schulaufsicht müssen für alle Schularten auch künftig in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau erhalten werden. Die fachliche, rechtliche und schulpsychologische Beratung der Schulen, die Aufsicht

über die den Schulträgern obliegenden Aufgaben sowie eine motivierende, bedarfsangemessene Personalverwaltung müssen in jeder Regionalstelle ohne permanente Überlastung kontinuierlich ausgeführt werden können. Dabei sind insbesondere die sächliche Ausstattung und das Stammpersonal ohne Abordnungen in jeder der fünf Regionalstellen dauerhaft vorzuhalten.

Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitskraft von Lehrkräften

Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitskraft von Lehrkräften sind dringend geboten.

Dazu zählen u. a.

- Erhalt der Altersermäßigungen
- Senkung des Regelstundenmaßes
- Klassenleiter- und Tutorenstunde
- freiwillige Langzeitarbeitskonten, z.B. auch für Mentorentätigkeit
- Rechtsanspruch auf freien Tag bei Teilzeitarbeit
- Anerkennung der Mentorentätigkeit, auch für die Qualifikation von Seiteneinsteigern
- personenbezogene Anrechnungsstunden für Betreuungslehrer für Schüler mit Migrationshintergrund
- Entlastung von zusätzlichen Aufgaben bzw. Vergütung zusätzlicher Aufgaben (Erstellung von Prüfungsaufgaben, Durchführung von Kompetenztests, Bildungsempfehlung Kl. 6, Bildungsberatung Klasse 3, Bildungsempfehlung Klasse 4, Diagnostik, Integrationspläne, Gefahrstoff- / Sicherheitsbeauftragte)
- weiterer Abbau von Zusatzaufgaben (z.B. Bildungsberatung in Kl. 6 für alle Schüler)
- Altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- Abordnungs- und Versetzungsschutz, soweit diese Maßnahmen nicht im Interesse des Beschäftigten liegen. In jedem Fall sollte eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Lehrpersonalräte und Lehrer-Bezirkspersonalräte stattfinden. Zur Erhöhung der Transparenz ist ein Punktesystem zu entwickeln, das nachstehende Forderungen gewichtet:
 - Abordnungsschutz 3 Jahre vor Eintritt in die ungeminderte Altersrente (sollte konkretisiert werden, so dass Abordnungen nicht vor dieser Zeitspanne beginnen, aber dann erst während der 3 Jahre enden)
 - Berücksichtigung von Mentoren auch bei 18-monatigem Vorbereitungsdienst
 - keine Teilabordnungen für Neueingestellte im ersten Jahr
 - keine Teilabordnungen von Klassenlehrern in Klasse 1,
 - Praktikantenbetreuer
 - Lehrkräfte mit sorgspflichtigen Personen (bis 12 Jahre) oder mit Kindern ab Grad der Behinderung von 30 (altersunabhängig)
 - Lehrkräfte, die Angehörige mit Pflegestufe (oder mind. vorläufigem Attest) pflegen
 - BEM Verfahren
 - Schwerbehinderte / Gleichgestellte mindestens ab Grad der Behinderung von 50
 - Entfernung zum Arbeitsort, Alter und Beschäftigungszeit und bisherige Abordnungen

Tarifpolitik und Eingruppierung

Die Kriterien zu einer künftigen Eingruppierung müssen sich an der auszuübenden Tätigkeit, Berufserfahrung und der für diese Tätigkeit erforderlichen Ausbildung orientieren.

Für angestellte Lehrkräfte mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss fordert der SLV eine ECKEINGRUPPIERUNG in die EG 13 TV-L.

In einem nächsten Schritt muss als Eingangsamt für Mittelschullehrer die Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht werden, damit alle Mittelschullehrer künftig mit Entgeltgruppe EG 13 eingestellt werden.

Die universitäre Lehrerausbildung rechtfertigt zudem auch die Eingruppierung von Grundschullehrern in die EG 13. Für Gymnasial- und Berufsschullehrer muss eine signifikante Anzahl von Stellen in der EG 14 ausgebracht werden, die auch ohne Übernahme bestimmter Tätigkeiten wie Fachleiter, Fachberater, Oberstufenberater erreicht werden können, so wie das auch jetzt schon die sächsische Besoldungsordnung und der Tarifvertrag Entgeltordnung-Lehrkräfte vorsieht.

Die Feststellungsverfahren sind auf weitere Gruppen von Lehrkräften (Ein-Fach-Lehrer, Polytechniklehrer, Fachlehrer, Ingenieurpädagogen ...) auszuweiten. Sonderpädagogische Fachkräfte in Sachsen sollten künftig in EG 10 eingruppiert werden.

Beschäftigte, die nicht über einen vollständig anerkannten Abschluss als Lehrer verfügen, aber die gleiche Tätigkeit ausüben, müssen durch Anerkennung langjähriger, erfolgreicher Berufserfahrung und nach Qualifizierungsmaßnahmen, eine gleiche Eingruppierung erfahren.

In allen Schularten sind genügend Stellen für Höhergruppierungen zur Verfügung zu stellen.

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder zwischen dbb beamtenbund und tarifunion und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) muss bereits im Rahmen der Tarifrunde 2017 weiterentwickelt werden. Dabei ist die sogenannte „Paralleltafel“ zu realisieren und strukturelle Verbesserungen müssen vereinbart werden, insbesondere bei der Eingruppierung von Ein-Fach-Lehrern und Fachlehrern.

Die Tarifabschlüsse bei Bund und Kommunen sind die Mindestforderungen für die Tarifverhandlungen im Bereich des TV-L.

Der Generationenwechsel im Schulbereich des Freistaates Sachsen muss weiterhin auf vertraglicher Grundlage zwischen dem dbb mit seinen sächsischen Lehrgewerkschaften und der Staatsregierung gestaltet werden.

Ein Tarifvertrag zur Altersteilzeit oder vergleichbare Altersteilzeitmodelle müssen den Beschäftigten weiterhin die Möglichkeit zum vorzeitigen Übergang in den Ruhestand bieten.

C – Lehrerbildung

Die Lehrerausbildung ist stärker am Bedarf der einzelnen Schularten und dem Anteil der jeweils zu unterrichtenden Fächer an der Studententafel zu orientieren.

Die schulartspezifischen Lehramtsstudiengänge sollen für alle Schularten zehn Semester umfassen und müssen alle Voraussetzungen für die bundes- und europaweite Anerkennung erfüllen.

Die Staatsexamensstudiengänge müssen an den Standorten Chemnitz, Leipzig und Dresden langfristig gesichert werden.

Alle Absolventen eines Lehramtsstudiums müssen im direkten Anschluss eine Referendarstelle erhalten.

Der Vorbereitungsdienst muss an allen Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau absolviert werden können.

Der SLV fordert Anrechnungsstunden in aufwandsgerechter Höhe und einen vollständigen Abordnungsschutz für Mentoren.

Für Seiteneinsteiger müssen (möglichst vor Beginn ihrer Tätigkeit) Qualifizierungsangebote geschaffen werden. Zeitgleich bedarf es Anrechnungsstunden für diese Lehrkräfte und ihre Mentoren in aufwandsgerechter Höhe.